



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

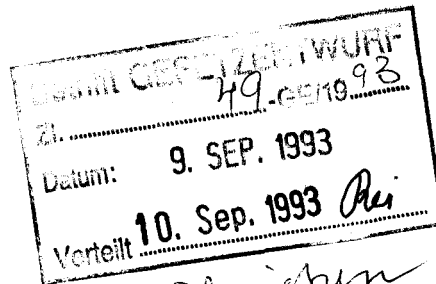
Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

197

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 W i e n



Dr. Janischyn

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ.044402/7-IV/4/93 16.6.1993	Fp 387/92/Dr.Z/Dh. Dr.Zacherl	Tel. 501 05/ 4460 Fax 502 06/ 259	03.09.93

Betreff

Doppelbesteuerungsabkommen
Österreich - Spanien

Die Bundeskammer beehrt sich, zu dem mit Note vom 16.6.1993, GZ 04 4402/7-IV/4/93, übermittelten Vertragsentwurf, mit dem das derzeit geltende Abkommen zwischen Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einer Gesamtrevision unterzogen werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die notwendigen Anpassungen des Vertrages an die Grundsätze und Leitlinien des OECD-Musterabkommens sind durchaus zu begrüßen, da hiedurch die Anwendung des DBAs und auch die Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen erleichtert und damit auch ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit geleistet wird.

Zu Art. 5:

Die Bestimmungen des Art. 5 betreffend die Betriebsstätte entsprechen im wesentlichen auch jenen des Art. 5 des OECD-Musterabkommens, sodaß insoweit keine Bedenken anzumelden sind. Im Interesse der österreichischen Exportindustrie, die schwergewichtig den Anlagenbau im Ausland betreibt, wäre eine Ergänzung dahingehend wünschenswert, daß auch mit einer Bauausführung bzw. Montage zusammenhängende Dienstleistungen und Beratungstätigkeiten

tigkeiten in die Betriebsstättenregelung miteinbezogen werden. Eine mit diesem Vorbringen vergleichbare Regelung findet sich übrigens im DBA Österreich - Thailand. Nicht zugestimmt werden kann dem spanischerseits unterbreiteten Vorschlag zu Art. 5 Abs. 4 des Entwurfes, der einen gesonderten Betriebsstättenbestand bei der Erforschung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes vorsieht und der eindeutig nicht OECD-konform ist. Hier dürften sich die von der Bundeskammer schon bei den Revisionsverhandlungen mit Norwegen geäußerten Befürchtungen bewahrheiten, daß derartige nicht OECD-konforme Sonderregelungen sich schwer auf ein Abkommen beschränken lassen, sondern notwendigerweise Auswirkungen auf andere Abkommen haben können. Schon um dieser Tendenz entgegenzuwirken, ersucht die Bundeskammer, den spanischen Vorschlag nicht aufzugreifen.

Zu Art. 9:

Durch die Aufnahme des Art. 9 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens in den Revisionsentwurf wird stärker hervorgehoben, daß nicht nur die rechtliche Doppelbesteuerung, sondern auch die wirtschaftliche Doppelbelastung durch gegenseitige Korrekturen vermieden werden sollte, was zu begrüßen ist. Der Umstand, daß diese Berichtigungen nur vorbehaltlich der Anerkennung durch den anderen Staat Platz greifen, führt zwangsläufig dazu, daß bei Verrechnungspreisdifferenzen ein Verständigungsverfahren unvermeidbar sein wird.

Zu Art. 10:

Der im Art. 10 Abs. 2 in Aussicht genommene Quellensteuersatz in der Höhe von 10 % beträgt das Doppelte des im OECD-Musterabkommen vorgeschlagenen Quellensteuersatzes und steht somit in krassem Gegensatz zu den mit anderen vergleichbaren Industriestaaten und EG-Staaten in jüngster Vergangenheit getroffenen Regelungen. Art. 10 Abs. 2 nimmt auch nicht Bedacht auf die Empfehlungen der EG-Mutter-Tochterrichtlinie, die bei Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften eine Befreiung vom

Quellensteuerabzug verlangt. Da Spanien EG-Mitgliedstaat ist und Österreich der EG beizutreten beabsichtigt, spricht sich die Bundeskammer für eine EG-konforme Lösung aus.

Zu Art. 11:

Im Art. 11 Abs. 2 schlägt die spanische Verhandlungsseite vor, das Quellenbesteuerungsrecht auf Zinsen von derzeit 5 auf 10 v.H. zu erhöhen, offenbar als Ausgleich für den österreichischerseits gewünschten Wegfall der Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 des geltenden Abkommens, in dem hinsichtlich der Zinsen aus Staatsanleihen eine Steuerbefreiung der beiden Vertragsstaaten normiert ist. Die Bundeskammer spricht sich entschieden gegen eine generelle Erhöhung der Quellenbesteuerung auf Zinsen aus, insbesondere in Anbetracht der bekannten Anrechnungsproblematik, die besonders bei sogenannten Durchleitungskrediten zu unbilligen Härten führt. Statt dessen wird beantragt, daß von einer Quellensteuer auf Zinsen überhaupt Abstand genommen wird, was wohl die konsequenteste Lösung wäre, da nach innerstaatlichem österreichischen Recht der Steuerabzug bei Zinseinkünften weitgehend unterbleibt, wenn der betreffende ausländische Investor seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. diese glaubhaft macht. Sollte sich dies bei den fortzusetzenden Verhandlungen nicht durchsetzen lassen, so dürfte der Quellensteuerabzug auf gar keinen Fall über 5 v.H. zu liegen kommen. In diesem Fall ist der weitere spanische Vorschlag zu Art. 11 Abs. 3 des Entwurfes betreffend bestimmte Ausnahmen von der Quellenbesteuerung der Zinsen bei Zielkäufen von Waren oder Ausrüstungen oder der Zinsen für langfristige Bankdarlehen positiv zu beurteilen. Auch eine Befreiung von Zinsen, die mit von der Oesterreichischen Kontrollbank AG besicherten Krediten in Zusammenhang stehen, sollte vorgesehen werden.

Zu Art. 12:

Der spanische Ergänzungsvorschlag zu Art. 12 Abs. 2, der eine Einbeziehung von Zahlungen für technische Hilfe in die Quellen-

besteuerung verlangt, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der in diesem Artikel angeführten Rechte, Vermögenswerte oder Mitteilungen von Erfahrungen steht, wird wegen der Überdehnung des Lizenzbegriffes von der Bundeskammer abgelehnt. Es bedarf vielmehr der eindeutigen Klarstellung im Abkommen, daß Ingenieurleistungen, Planungs- und Projektierungs-, Konstruktions- und Forschungsarbeiten, die ein Hoffungsgebiet der österreichischen Wirtschaft auf dem Exportsektor darstellen, nicht unter den Art. 12 und damit nicht auch nicht unter die 5 %ige Quellenbesteuerung fallen.

Der neue Art. 12 OECD-MA (1992) sieht zusätzliche Regelungen bezüglich der Behandlung von Entgelten für die Vermietung und Verpachtung und für die Überlassung von Software vor. Gegen eine Bedachtnahme auf diese Regelungen im Revisionsabkommen bestehen seitens der Bundeskammer keine Bedenken.

Zu Art. 13:

Vorbehalte drängen sich auch gegen die Bestimmung des Artikels 13 Abs.5 des Entwurfes auf, der noch Gegenstand von weiteren Verhandlungen sein soll, da hier ein Quellenbesteuerungsrecht bei der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft vorgesehen ist. Diese Regelung dürfte nicht OECD-konform sein und harmoniert auch nicht mit der Befreiung derartiger Veräußerungsgewinne gemäß § 10 Z 5 KStG 88. Eine korrespondierende Bestimmung findet sich übrigens auch im Art. 22 Abs. 5 des Entwurfes, wo eine Vermögensbesteuerung von Schachtelbeteiligungen im Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft vorgesehen ist, was grundsätzlich, aber auch im Hinblick auf die Abschaffung der Vermögensteuer in Österreich abzulehnen ist.

Zu Art. 15:

Dem österreichischen Vorschlag, die Berechnung der steuerun-schädlichen 183-Tagesfrist am Steuerjahr zu orientieren, ist der Vorrang zu geben.

Als ungünstig ist weiters die im Zusatzprotokoll unter Punkt I angeführte Regelung zu betrachten, die den jeweiligen Vertragsstaat nicht daran hindert, die innerstaatlichen Abzugssteuersysteme anzuwenden, und den abkommensberechtigten Steuerpflichtigen auf den Weg der antragsmäßigen Rückerstattung von zu hohen Quellensteuern verweist.

Der damit verbundene Zinsen- und Geldwertverlust sorgt bekanntlich immer wieder für Klagen aus dem Mitgliederkreis, so zum Beispiel im Falle Griechenlands, sodaß einer Freistellung an der Quelle mit Ansässigkeitsbescheinigung unbedingt der Vorzug zu geben wäre. Punkt IV des Protokolls enthält eine Anti-treaty-shopping-Klausel betreffend Holdinggesellschaften, die nicht operativ tätig sind, und hauptsächlich nur Aktien, Obligationen und immaterielles Vermögen verwalten und an der Gesellschafter wesentlich beteiligt sind, die nicht in den beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, die Attraktivität Österreichs als Holdingsitzstaat zu erhalten, ist diese Abkommensbegrenzung, die Beispielsfolgen bei anderen Abkommensrevisionen haben könnte, als bedenklich anzusehen.

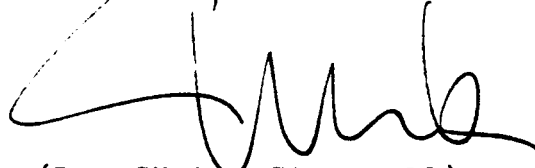
Die im Punkt V des Protokolls vorgesehene Anwendung innerstaatlicher "thin capitalization"-Regelungen birgt die Gefahr von Doppelbesteuerungen in sich. Nach Auffassung der Bundeskammer müßte hier die im Art. 9 Abs. 1 enthaltene Auffangbestimmung, wonach bei nicht dem Drittvergleich standhaltenden kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen eine Gewinnberichtigung im Quellenstaat stattfinden kann, vollkommen ausreichen.

Die Bundeskammer ersucht abschließend, die von ihr vorgebrachten Verbesserungswünsche und Anregungen bei den fortzusetzenden Verhandlungen zu berücksichtigen und sie vom Ergebnis der zweiten Verhandlungsrunde in Kenntnis zu setzen.

Wunschgemäß werden dem Präsidium des Nationalrates nach Vielfältigung der Stellungnahme 25 Exemplare zugesendet werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Stummvoll', written over a horizontal line.

(Dr. Günter Stummvoll)